

Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung (ABN)



1. Allgemeines

Die Allgemeinen Bedingungen der Axpo Grid AG (Axpo) für Netzanschluss und Netznutzung (ABN) sind Bestandteil des Netzanschluss- sowie Netznutzungsvertrages mit dem Netznutzer (Kunden) und kommen zur Anwendung, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den ABN gelten die im Vertrag vereinbarten Bedingungen. Ergänzend zum Vertrag und zu den ABN sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

2. Netzanschluss, Netzanschlussgesuch (Vollständigkeit, Rangwirkung); und Vorabklärungen (inkl. Vorbehalt zur Kostenverrechnung)

Netzanschlussgesuche für neue Anschlüsse sowie für Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Anpassungen bestehender Anschlüsse sind mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen an Axpo gemäss den Vorgaben und Anweisungen auf der Webseite der Axpo einzureichen.

Zur Gewährleistung einer diskriminierungsfreien und transparenten Behandlung gilt ein Netzanschlussgesuch erst als wirksam gestellt, wenn sämtliche Unterlagen gemäss den Vorgaben von Axpo vollständig eingereicht wurden. Die Rangwirkung (zeitlicher Vorrang) gegenüber anderen Netzanschlussgesuchen tritt zum Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei Axpo ein. Werden die vollständigen Unterlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht, ist für die Rangwirkung der Eingang der nachgereichten vollständigen Unterlagen bei Axpo massgeblich. Dabei ist unerheblich, ob die Unterlagen vom Kunden eigenständig oder auf Aufforderung durch Axpo nachgereicht werden.

Mit der Netzanschlussgesuchstellung bestätigt der Kunde die ABN sowie die Technischen Anschlussbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Auf begründeten Antrag kann Axpo Ausnahmen gewähren.

Axpo steht dem Kunden bereits vor Einreichung eines eigentlichen Netzanschlussgesuchs für Vorabklärungen zur Verfügung. Axpo behält sich jedoch ausdrücklich vor, bei aufwendigen Vorabklärungen – insbesondere in Bezug auf Zeitaufwand, Inhalt oder Umfang – sowie bei Mehrfachanfragen, namentlich betreffend dasselbe Unterwerk oder dieselbe Region, den über das übliche Mass hinausgehenden Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. Netzanschluss, Bestätigungsschreiben Netzanschlussgesuch

Das vollständige Netzanschlussgesuch wird von Axpo beurteilt und beantwortet. Mit dem von Axpo und dem vom Kunden unterzeichneten Bestätigungsschreiben wird die vom Kunden angefragte Leistung für die Dauer bis zum Abschluss einer Grundsatzvereinbarung, maximal aber für die Dauer von 24 Monaten, reserviert und die Rangwirkung bestätigt. Kommt es innert dieser Frist nicht zum Abschluss einer Grundsatzvereinbarung, erlischt die Reservation und die Rangwirkung gemäss gegengezeichnetem Antwortschreiben (Bestätigungsschreiben) fällt dahin. In diesem Fall hat der Kunde erneut ein vollständiges Anschlussgesuch zu stellen.

Für die Fristberechnungen in Ziffer 3 und 4 dieser ABN ist das Datum der Unterschrift durch Axpo massgeblich.

4. Netzanschluss, Gebühr für Leistungsreservation

Mit Erhalt des von Axpo unterschriebenen Bestätigungsschreibens hat der Kunde für die Leistungsreservation eine Gebühr zu entrichten. Deren Bemessung richtet sich nach der Berechnungsweise des Netzkostenbeitrags. Sie ist in jedem Fall auf maximal 10% des Netzkostenbeitrags begrenzt (für die Berechnung vgl. Anhang 1). Axpo stellt dem Kunden diese Gebühr frühestens zwölf Monate nach Unterzeichnung des Bestätigungsschreibens in Rechnung. Sie wird auf diesen Zeitpunkt fällig.

Erfolgt bei Zahlungsverzug auch nach Mahnung keine fristgerechte Zahlung, fallen die Zusagen gemäss Bestätigungsschreiben dahin und das Netzanschlussgesuch gilt als zurückgezogen und die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entfällt.

Bei einem Anschlussgesuch an der Netzebene drei (3) mit einer Anschlusswirkleistung von bis zu fünf (5) MW in Abgaberrichtung (vgl. Ziffer 5) wird keine Leistungsreservationsgebühr erhoben. Ebenso sind Anschlüsse von Erzeugungsanlagen von der Leistungsreservationsgebühr ausgenommen.

Der Kunde kann innert der Frist von 24 Monaten sein Netzanschlussgesuch schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf jedes Monatsende (ausser Ende Dezember) zurückziehen. Auf den Ablauf der Kündigungsfrist fallen die Zusagen gemäss Bestätigungsschreiben dahin und die betreffende Netzanschlussanfrage gilt als zurückgezogen. Soweit noch entrichtet, entfällt die Pflicht zur Bezahlung der Gebühr.

Grundsätzlich werden geleistete Leistungsreservationsgebühren dem Kunden nicht zurückerstattet.

Falls eine Grundsatzvereinbarung zustande kommt, rechnet Axpo die geleistete Leistungsreservationsgebühr zugunsten des Kunden an die Anschlussbeiträge an.

In Ausnahmefällen kann Axpo auf Antrag des Kunden die Zusagen bzw. die Laufzeit des Bestätigungsschreibens einmalig um maximal sechs (6) Monate verlängern. Dazu muss der Kunde bis spätestens sechs (6) Wochen vor Ablauf der Frist von 24 Monaten ein Gesuch auf Ausstellung eines Entwurfs einer Grundsatzvereinbarung stellen. Mit Einreichung des Gesuchs schuldet der Kunde Axpo eine zusätzliche Leistungsreservationsgebühr in der Höhe von 5% des Netzkostenbeitrags.

Wird die zusätzliche Gebühr nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht geleistet, so gilt das Verlängerungsgesuch ohne weitere Mahnung als zurückgezogen und die Zusagen gemäss Bestätigungsschreiben fallen dahin.

5. Netzanschluss, Grundsatzvereinbarung

Innert der Geltungsdauer der Zusagen gemäss Bestätigungsschreiben schliesst Axpo mit dem Kunden eine Grundsatzvereinbarung ab. Die Grundsatzvereinbarung bildet die Grundlage für den im Prozess nachfolgend abzuschliessenden oder anzupassenden Netzanschlussvertrag.

Die Vereinbarung regelt für die weitere Planung und Projektierung sowie die Realisierung der Netzanschlussanlagen oder deren Anpassung – sofern anwendbar und erforderlich – die Zusammenarbeit, Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten, Terminplanung, Eigentumsverhältnisse, Leistungsreservation sowie vom Kunden zu tragenden Kosten inklusive Zahlungsmodalitäten. Die Vereinbarung kann sich auf notwendige Anpassungen bestehender Verträge beschränken.

In der Grundsatzvereinbarung wird die maximale Anschlusswirkleistung (Vertragsleistung) mindestens sowohl für die Abgaberrichtung (Richtung Kunde) als auch für die Bezugsrichtung (Richtung Axpo) aus dem Bestätigungsschreiben übernommen.

Die maximalen Anschlusswirkleistungen sowie die weiteren technischen Spezifikationen und Daten gemäss Vorgaben zum Netzanschluss werden in den Netzanschlussvertrag überführt bzw. auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Netzanschlussvertrages abschliessend und verbindlich mit dem Kunden abgestimmt.

Mit dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung wird die Leistungsreservation sowie die Rangwirkung des betreffenden Netzanschlussgesuchs für deren Dauer bestätigt. Die Grundsatzvereinbarung löst insoweit das Bestätigungsschreiben gemäss Ziffer 3 vorstehend ab.

Die Initiierung einer Grundsatzvereinbarung obliegt dem Kunden. Dieser reicht dafür einen formlosen schriftlichen Antrag bei Axpo ein. Die Mindestbearbeitungsdauer beträgt sechs (6) Wochen.

Wenn die Grundsatzvereinbarung vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses dahinfällt oder beendet wird, kann der Kunde ein neues Netzanschlussgesuch gemäss Ziffer 2 einreichen. Er verliert diesfalls seine Stellung in der Rangreihenfolge und auch die Reservation der angefragten Leistung fällt dahin.

6. Netzanschluss, Änderung Netzanschlussgesuch

Der Kunde verpflichtet sich der Axpo wesentliche Änderungen des Anschlussgesuchs, die den Netzanschluss oder die zugehörigen Anlagen auf Seiten des Kunden und/oder Axpo betreffen (insbesondere Änderungen der Abgabe- und/oder Bezugswirkleistung), mitzuteilen und ein neues Gesuch gemäss den dann geltenden Anschlussbedingungen einzureichen.

Nach Erhalt des überarbeiteten und vollständig eingereichten Anschlussgesuchs entscheidet Axpo über das weitere Vorgehen. Axpo legt namentlich den Umgang mit Rangwirkung, Leistungsreservation und Leistungsreservationsgebühr fest.

7. Netzanschluss, Anschlussbeiträge

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbeitrages und der Kosten für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss.

7.1 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag entspricht den Kosten der Erstellung des Netzanschlusses und geht im Grundsatz zu Lasten des Kunden.

7.2 Netzkostenbeitrag, Bemessung

Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu leisten (Anhang 1). Dieser wird als Beitrag des Kunden aufgrund der bestellten Anschlussleitung für die Abgeltung der mit der Bestellung direkt und indirekt verursachten Netzdimensionierungs- und Ausbaukosten erhoben.

Der Netzkostenbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Anschlüsse von Erzeugungsanlagen und deren Eigenbedarf sind vom Netzkostenbeitrag ausgenommen.

7.3 Netzkostenbeitrag, Fälligkeit/Rechnungsstellung

Der Netzkostenbeitrag ist mit Abschluss einer Grundsatzvereinbarung geschuldet. Der Netzkostenbeitrag ist wie folgt zu entrichten (Fälligkeit): 50% spätestens bis zum Realisierungsbeginn der Arbeiten durch Axpo, die restlichen 50% auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Axpo behält sich vor, in besonderen Fällen abweichende Zahlungspläne festzulegen.

Bei vorzeitiger Beendigung der Grundsatzvereinbarung sind ab diesem Zeitpunkt keine ausstehenden Netzkostenbeiträge mehr geschuldet.

Bereits geleistete Netzkostenbeiträge werden nicht zurück-erstattet, besondere Fälle vorbehalten.

7.4 Netzkostenbeitrag, provisorische Netzanschlüsse

Für provisorische Netzanschlüsse (z. B. Baustroman-anschlüsse) wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

Provisorische Netzanschlüsse dürfen maximal für die in der Grundsatzvereinbarung vereinbarte Dauer betrieben werden. Länger als drei (3) Jahre andauernde provisorische Netzanschlüsse werden als dauerhaft eingestuft. Axpo kann in begründeten Fällen eine längere Frist gewähren; ein solcher Anschluss gilt für die verlängerte Frist als provisorisch. Wird ein Anschluss als dauerhaft eingestuft, hat der Kunden einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen.

7.5 Netzkostenbeitrag, Lastverschiebungen

Bei Verschiebungen von bestehenden Lasten von bestehenden Verbrauchern zwischen zwei Ausspeisepunkten (d.h. Reduktion an einer Stelle und gleichzeitige Erhöhung an anderer Stelle um den gleichen Wert) erhebt Axpo keinen Netzkostenbeitrag, sofern sich die Verschiebung neutral oder vorteilhaft auf die Auslastung der Netzinfrastruktur auswirkt.

7.6 Netzkostenbeitrag, Anpassung

Die Berechnung und damit die Höhe des Netzkostenbeitrags kann von Axpo jederzeit mit einer Vorankündigung von drei (3) Monaten geändert werden. Die geänderten Netzkostenbeiträge gelten in diesem Fall ab Inkrafttreten für danach eingereichte Anschlussgesuche.

8. Netzanschluss, Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses setzt einen rechtsverbindlich unterschriebenen Netzanschlussvertrag zwischen Axpo und dem Kunden voraus.

9. Netzanschluss, Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag regelt unter anderem den Verknüpfungspunkt, die Anzahl der Anschlussfelder, die Kostentragung, Erstellung des Netzanschlusses, Unterhaltsgrenzen, die Eigentumsverhältnisse sowie die maximalen Anschlusswirkleistungen.

Mit dem Inkrafttreten bzw. der Nachführung des Netzanschlussvertrags endet die Grundsatzvereinbarung. Darin enthaltene Verpflichtungen einer oder beider Parteien – insbesondere zur Projektumsetzung, Abrechnung sowie zur Tragung und/oder Bezahlung von Beiträgen und Kosten, – bleiben bis zu ihrer endgültigen Erfüllung und Abrechnung gültig.

Der Netzanschlussvertrag ist spätestens auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen oder geänderten Netzanschlusses abzuschliessen.

10. Netzanschluss, Überschreitung Anschlussleistung

Die vereinbarte Anschlusswirkleistung (Bezug- und Abgabe) darf nicht überschritten werden. Auf Wunsch des Kunden wird Axpo – soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar – die vereinbarte Anschlusswirkleistung erhöhen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere ein Antrag auf Netzanschlussänderung gemäss Ziffer 2 und die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrages einschliesslich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Netzkostenbeitrags sowie gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten.

Bei einer wiederholten Überschreitung der vereinbarten Anschlusswirkleistung ist Axpo unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 11 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung und, soweit dazu erforderlich, zur Trennung der elektrischen Anlage vom Netz berechtigt. Im Grundsatz wird Axpo dem Kunden die wiederholte Überschreitung anzeigen und ihn auf die genannten Folgen einer erneuten Überschreitung der vereinbarten Anschlusswirkleistung schriftlich aufmerksam machen.

11. Netzanschluss und Netznutzung, Einschränkungen und Unterbrechungen der Netznutzung

Für den Netzanschluss und die Netznutzung gelten die gesetzlichen Grundlagen (derzeit und namentlich Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Elektrizitätsgesetz (EleG) sowie zugehörige Verordnungen), sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

Axpo ermöglicht dem Kunden in der Regel die ununterbrochene Netznutzung innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Sie ist berechtigt, die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt oder anderen ausserordentlichen Ereignissen, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten und dergleichen, bei Störungen der normalen Energieversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse, wie z.B. Kapazitätsengpässen auf dem Netz, Ausfall von Produktions- oder Netzanlagen, bei Massnahmen, die sich im Fall von Energieknappheit oder -überangebot oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen, sowie bei unzulässigen Rückwirkungen aus den Anlagen des Kunden, sofern dieser die gemeinsam festgelegten Anpassungen zur Reduktion der unzulässigen Netzurückwirkungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt.

Axpo wird voraussehbare längere Unterbrechungen oder Einschränkungen dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus anzeigen.

12. Netzanschluss und Netznutzung, Vorsorge

Für den Anschluss des Kunden an das Netz und für die Netznutzung, einschliesslich Messung und Zählung der gelieferten Energie, gelten die Vertragsbedingungen von Axpo.

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im Netz entstehen können. Elektrische Lasten dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Anlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird.

Betreibt der Kunde eigene Erzeugungsanlagen oder ein Netz mit Erzeugungsanlagen Dritter, so hat er dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen diese Anlagen automatisch vom Netz abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz spannungslos ist.

13. Netznutzung; Netznutzungsvertrag

Axpo schliesst mit ihren Kunden einen Netznutzungsvertrag oder einen gleichwertigen Alternativvertrag ab.

Im Netznutzungsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien umfassend geregelt. Der Vertrag gewährt dem Kunden das Recht zur Nutzung der Netzinfrastruktur ab dem Verknüpfungspunkt, einschliesslich aller vorgelagerten Netzebenen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der Netznutzungs- und Messentgelte. Darüber hinaus umfasst der Vertrag die Regelung von Steuern, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Zur Vereinfachung der Vertragsgestaltung können allgemeine Geschäftsbedingungen, Reglemente oder Tarifblätter als Bestandteil des Netznutzungsvertrags verwendet werden.

14. Einstellung der Netznutzung

Axpo ist neben den in Ziffern 10 und 11 genannten Fällen berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige mit Ansetzung einer angemessenen Frist die weitere Netznutzung zu verweigern, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder

Einrichtungen benutzt, die Personen oder Sachen gefährden oder den Vorschriften nicht entsprechen.

15. Änderung der ABN

Axpo darf diese ABN einseitig anpassen. Änderungen werden den Kunden mindestens drei (3) Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt; die neuen ABN sind gleichzeitig online abrufbar.

16. Rechnungsstellung, Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. Axpo kann Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug können ab erfolgter Mahnung 5% Verzugszins berechnet werden. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen. Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf (5) Jahren richtiggestellt werden.

17. Steuern

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere gesetzlichen Steuern oder Abgaben. Diese werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

18. Haftung

Die Haftung von Axpo richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten, indirekten, mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz oder aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.

19. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus können ohne Zustimmung von Axpo weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Axpo ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen.

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen oder ungültig werden, so sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Warenkauf-Übereinkommens vom 11.4.1980 wird ausgeschlossen.

Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Die Parteien anerkennen Baden als Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten sind vorbehalten.

Baden, April 2026
Axpo Grid AG